



Berufspflichten

Mit Ihrer Mitgliedschaft in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sind Rechte, aber auch Pflichten verbunden.

Die Pflichten der Kammermitglieder, insbesondere die Berufspflichten, sind in § 33 Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW), in der Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz NRW (DVO BauKaG NRW), in der Hauptsatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowie in der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (FuWO) geregelt.

Nach § 33 BauKaG NRW sind Kammermitglieder verpflichtet,

- (1) ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
- (2) Sie sind insbesondere verpflichtet,
 1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
 2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu wahren,
 3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der jeweiligen Baukammer fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 5. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
 6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen,
 7. sich nur an solchen Planungswettbewerben für Architekten- und Ingenieurleistungen zu beteiligen, die auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien im Sinne von § 78 Absatz 2 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung stattfinden,



8. angemessene Honorare nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren,
9. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeberin oder Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,
10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,
11. sich gegenüber Berufsangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
12. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen und
13. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Artikel 22, 27 und 28 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) zur Verfügung zu stellen.

Weitere Pflichten ergeben sich aus der Hauptsatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Danach sind Mitglieder verpflichtet,

- berufsbezogene Anfragen unverzüglich zu beantworten
- Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen
- die Fort- und Weiterbildung zu fördern
- die Inhaberschaft an einem gewerblichen Unternehmen offenzulegen.

Zur **Fortbildungspflicht** gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW ist hervorzuheben, dass sich Mitglieder entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (FuWO) fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten haben. Der Umfang der Fortbildung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. In einem Jahr muss die Teilnahme jedoch mindestens 16 Fortbildungspunkte betragen (ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten). Bei jährlich 10 % der



Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird überprüft, ob die Kammermitglieder ihren Mindestumfang der Fortbildung erreicht haben. Die Mitglieder weisen auf Aufforderung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Teilnahmebestätigungen anerkannter Fortbildungsveranstaltungen nach.

Zu diesem Thema steht der weiterführende **Praxishinweis PH 23 „Verpflichtende Fortbildung für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen“** auf der Internetseite www.aknw.de zur Verfügung.

Zur **Berufshaftpflichtversicherung** ist anzumerken, dass alle freischaffenden Mitglieder gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW verpflichtet sind, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.

Die Mindestdeckungssummen betragen gemäß § 17 Abs. 1 DVO BauKaG NRW für alle Mitglieder, d.h. auch für Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die nicht im Sinne des Bauordnungsrechts als Entwurfsverfasser tätig sind, 250.000,-- € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden. Dabei kann die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzt werden. Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Die Unterhaltung einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung ist bei einer freischaffenden Tätigkeit von elementarer Bedeutung. Das Haftungsrisiko des Berufsstandes sollte niemals unterschätzt werden.

Da die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes zuständige Stelle zur Überwachung des Versicherungsschutzes ist, wird die Versicherungssituation bei Neumitgliedern und auch bei begründetem Anlass von der Kammer erfragt.

Der dieser Anfrage beigefügte Rückantwortbogen ist ausgefüllt mit den Angaben zu der Versicherungssituation unverzüglich an die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zurückzuleiten.

Weitere Informationen zum Thema Berufshaftpflichtversicherung können Sie dem **Praxishinweis PH 18 „Berufshaftpflichtversicherung“** entnehmen, den Sie auf der oben angegebenen Internetseite abrufen können.

Aufgrund der durch das Baukammergesetz NRW gesetzlich zugewiesenen Aufgaben überwacht die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder. Hat ein Mitglied seine beruflichen Pflichten verletzt, so ist die Architektenkammer verpflichtet, eine berufsrechtliche Untersuchung einzuleiten. Dies kann zu der Beantragung eines berufsrechtlichen Verfahrens bei dem Berufsgericht für



Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf führen. Verstöße gegen Berufspflichten können von dem Berufsgericht u.a. mit einem Verweis und/oder Geldbußen oder auch mit der Löschung aus der Architektenliste geahndet werden.

Bei Fragen zu den Berufspflichten können Sie sich jederzeit an die Geschäftsstelle wenden:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: recht@aknw.de
Internet: www.aknw.de